Nr. 1082
f = 503,75

92

Nur für den Dienstgebrauch

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Fassung v. 24. April 1934). Mitbesitz wird auch durch Bekanntmachen dieses Gutes begründet, soferne nicht andere Maßnahmen in Frage kommen.

12948

30. März 1942